

Betrauung ÖPNV Stadt Ravensburg – RVV  
Anlage 1: Betrauung

Az. 6240448

**Betrauung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

auf Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates  
– ABl. (EU) L 315/1 vom 03.12.2007 –  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016  
– ABl. (EU) L 354/22 vom 23.12.2016 –

**Präambel**

Die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe Eigenbetrieb (nachfolgend „RVV“) sind das Verkehrsunternehmen der Stadt Ravensburg (nachfolgend „Stadt“). Der Unternehmensgegenstand des städtischen Eigenbetriebs ist nach § 1 Abs. 2 seiner Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 2021 u.a. der Betrieb des ÖPNV. Das Unternehmen sorgt selbst, durch von ihm beherrschte Unternehmen sowie durch im Einzelfall eingesetzte Subunternehmer für die Durchführung des ÖPNV-Linienverkehrs im Stadtgebiet. Diese Tätigkeit des Verkehrsunternehmens konnte bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt die Stadt an die RVV diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, auch Betrauungsakt genannt, zu erteilen und so die erforderlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 3. Dezember 2007, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. (EU) L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenkonform abzusichern.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RVV erneuert und bestätigt, für die Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet Sorge zu tragen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RVV stellt eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-)Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Weisung an die Betriebsleitung. Dies bedeutet, dass der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg durch Gemeinderatsbeschluss verpflichtet wird, die bestehenden Weisungsrechte gegenüber der Betriebsleitung der RVV dahingehend auszuüben, dass diese verpflichtet wird, die Bestimmung dieses Betrauungsakts einzuhalten.

Die Betrauung gliedert sich wie folgt:

- In § 1 werden die RVV mit der Erbringung von Busverkehrsleistung sowie der Infrastrukturvorhaltung in der in **Anhang 1** definierten Qualität betraut. Die Liniengenehmigungen sollen auf Basis dieser Betrauung von den RVV beantragt werden.
- § 2 regelt, dass die Stadt Ausgleichsleistungen für die Erbringung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die RVV erbringen kann. Hervorzuheben ist, dass mit dem Betrauungsakt kein Anspruch der RVV auf jedwede Leistungen der Stadt begründet wird.
- § 3 legt die Anforderungen an eine Trennungsrechnung fest.
- § 4 regelt das Vorgehen bei Leistungsanpassungen.
- § 5 enthält die Geltungsdauer (01.01.2023 bis 31.12.2026) und Schlussbestimmungen.

## **§ 1 Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

### (1) Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Durchführung des Verkehrs erfolgt auf der Grundlage der Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (nachfolgend „**NVP**“) und ergänzenden Gremienbeschlüssen der Stadt. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der RVV mit der Sicherstellung des ÖPNV auf den in Abs. 1 sowie **Anhang 2** dargestellten

Linien in arbeitsteiligem Zusammenwirken. Der personenbeförderungsrechtliche Status der RVV im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die RVV nehmen die aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie sind damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

(2) Einzelpflichten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die RVV haben zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV-Angebotes folgendes sicherzustellen:

- a) Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) im eigenen Namen auf eigene Rechnung auf den folgenden Linien:
- 1: Ravensburg Bahnhof - Ravensburg Hofgut bzw. Westfriedhof
  - 3: Ravensburg Bahnhof – Eschach – Gornhofen
  - 4: Ravensburg Bahnhof – Weissenau Torplatz ZfP
  - 7: Ravensburg Bahnhof – Knollengraben
  - 7A: Ravensburg Bahnhof – Flappachbad
  - 28: Weihnachtspendelbus: P + R Eissporthalle - Schussenstraße - P + R Eissporthalle

Fahrpläne und Linienverläufe ergeben sich aus **Anhang 2**.

- b) Durchführung des Fahrbetriebs im On-Demand-Verkehr als Linienbedarfsverkehr gem. §§ 44, 42 PBefG unter Beachtung der tariflichen Vorgaben des Verkehrsverbundes und des Nahverkehrsplans. Eine entgeltliche Personalgestellung durch Dritte ist gestattet. Der On-Demand-Verkehr wird nicht im Streckennetz einer klassischen Buslinie erbracht, sondern gebündelt und nachfrageorientiert im gesamten Bereich Altstadt/Nordstadt. Als Haltestellen werden durch den On-Demand Verkehr so genannte virtuelle Haltestellen angefahren. Neben den neu ausgewiesenen, virtuellen Haltestellen kann der On Demand Verkehr auch an reguläre ÖPNV Haltestellen bestellt werden.

Es gelten die nachfolgenden Bedienzeiten:

|                    | Betriebszeit      |
|--------------------|-------------------|
| Mo-Sa              | 07:00 – 18:00 Uhr |
| Sonn- und Feiertag | 13:00 – 18:00 Uhr |

Es gelten für den On-Demand-Verkehr im Grundsatz die Beförderungsbedingungen und -entgelte des Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbunds für den Stadtbus Ravensburg. Die Entgelthöhe für die Nutzung des On-Demand-Verkehrs kann hiervon abweichen und ergibt sich aus **Anhang 4**. Eine kostenfreie Nutzung durch Zeitkartenbesitzer ist vorgesehen.

- c) Betreiben der Businfrastruktur (Betriebshof, Haltestellen, sonstige Businfrastruktur), vgl. **Anhang 1**.
- d) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb.
- e) Anwendung des bodo-Tarifs und Einhaltung der Verbundvorgaben.
- f) Koordinierung der Subunternehmer.

(3) Anforderungen an die Qualität und Quantität des Verkehrs

Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gelten das Anforderungsprofil des jeweils gültigen Nahverkehrsplans, der Qualitätsvorgaben (**Anhang 1**) sowie ggf. die Einzelpflichten konkretisierende und ändernde Beschlüsse der entsprechenden Gremien der Stadt. Zu den Anpassungsmöglichkeiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen siehe § 3.

(4) Ausschließliche Rechte

Die Stadt gewährt den RVV als künftige Liniengenehmigungsinhaberin gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. Januar 2023 das ausschließliche Recht, auf den von Absatz 2 umfassten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,
- b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die die RVV bereits wahrnimmt,
- c) die RVV hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit sind, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder

d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im NVP im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.

(5) Mitteilung der ausschließlichen Rechte an die Genehmigungsbehörde

Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.

(6) Einsatz von Subunternehmern

Die RVV sowie von ihnen beherrschte Unternehmen haben einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Bei der Beauftragung von Subunternehmen berücksichtigen die RVV angemessen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

(7) Zusammenarbeit Stadt / RVV

Die RVV und die Stadt verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Partners finden gemeinsame Treffen statt. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die Gegenseite relevanten Entwicklungen. Sollten weitere gesetzliche oder vertragliche Pflichten der Stadt im Zusammenhang mit dem ÖPNV entstehen, werden die RVV die Stadt bei deren Erfüllung unterstützen, soweit der Ausgleich dem Verkehrsunternehmen hieraus entstehender Aufwendungen den Vorgaben dieses Betrauungsakts nicht widerspricht.

## **§ 2 Finanzierung und Ausgleichsverfahren**

(1) Grundsätzliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Finanzierung der der RVV aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt in erster Linie durch die ihnen zustehenden Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeverträgen), die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen, Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften (insbesondere gegebenenfalls auf Grundlage von §§ 15 bis 18 ÖPNVG Baden-Württemberg), Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen, Erträge aus Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen.

(2) Ausgleichsleistung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen reichen nicht aus, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zur Finanzierung des aus der Erfüllung der in § 1 übertragenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Aufwandsdeckungsfehlbetrags dürfen die RVV weitere Ausgleichszahlungen erhalten:

- Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen die RVV Ausgleichsleistungen jeder Art erhalten, insbesondere Zuschüsse und/oder Verlustausgleiche und/oder sonstige Ausgleichsleistungen seitens der Stadt, beispielsweise auch Bürgschaften. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer etwaigen Weiterleitung von Zuschüssen entsprechend §§ 15 bis 18 ÖPNVG Baden-Württemberg. Die Art der Ausgleichszahlung wird die Stadt jeweils vor der Leistungserbringung festlegen. Gleichzeitig erhalten die RVV ein ausschließliches Recht zur Erbringung der Personenverkehrsdienste für die Allgemeinheit nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 und 5.
- Auch in Zukunft wird ein Ausgleich der Verkehrsverluste der RVV soweit wie möglich im Querverbund erfolgen. Dies ist zentraler Bestandteil der Betrauung. Sofern wirtschaftliche Aspekte entstehen, die für die RVV nicht mehr tragbar sind, werden sich Stadt und Betriebsleitung hierzu abstimmen.
- Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst den RVV aus dieser Betrauung nicht.

(3) Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (s. § 3) zu erfolgen („**vorläufiger Soll-Ausgleich**“ bzw. „Plan-Soll-Ausgleich“). Dabei werden die Angaben der RVV in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die dem Umfang der zu erbringenden Leistungen entsprechen. Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen wie der Einnahmen aus Tarifentgelten oder sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität (gemäß **Anhang 3** zu dieser Betrauung), jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Planung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer

Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

(4) Anforderungen an die Überkompensationskontrolle

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29.3.2014) ist für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistung vorzunehmen (vorläufige Überkompensationskontrolle). Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist jedes Geschäftsjahr. An jedem Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch die tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen nach Abs. 2 einschließlich des städtischen Zuschussbetrages nach Abs. 4 (vorläufiger Soll-Ausgleich) nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen wird. Zudem hat die Stadt am Ende der Laufzeit dieser Betrauung eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten der Stadt kann auch vor Ende der Laufzeit der Betrauung eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden.

(5) Durchführung der Überkompensationskontrolle

Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts was folgt: Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge gemäß § 2, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden. Mit dem auszugleichenden finanziellen Nettoeffekt wird ein ggf. als Abschlagszahlung erhaltener Ausgleichsbetrag verrechnet („Spitzabrechnung“).

| <u>Rechenschema</u>   | <u>Anm.</u>                  | <u>Zeitpunkt</u>       |
|---|------------------------------|------------------------|
| Gesamt-Aufwendungen abzüglich Gesamt-Erträge gleich Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich | (vorläufiger Soll-Ausgleich) | Vor Geschäftsjahr (GJ) |

|                        | <u>Rechenschema</u>  | <u>Anm.</u>  | <u>Zeitpunkt</u> |
|------------------------|--|--|------------------|
| Zuzügl.                | Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände  |  | Nach GJ          |
| Zuzügl.                | Angemessener (rechnerischer) Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich kalkulatorisch eingestellt)   |  | Nach GJ          |
| Zuzügl.                | Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)  |  | Nach GJ          |
| Ergebnis               | „Soll-Ausgleich“   | (=ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt, Anpassung ist nicht erforderlich, da Spitzabrechnung als zulässig definiert wird)  | Nach GJ          |
| Vergleich              | Tatsächliche Ausgleichsleistung mit finanziellem Nettoeffekt / Soll-Ausgleich  | Auf Basis der Ist-Trennungsrechnung  | Jedes dritte GJ  |
| Kontrolle<br>(ex-post) | Soll-Ausgleich oberhalb/gleich tatsächlichem Ausgleich:<br><br>unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts.<br><br>Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden. |  | Jedes dritte GJ  |
| Kontrolle<br>(ex-post) | Soll-Ausgleich unterhalb tatsächlichem Ausgleich: Berücksichtigung im Rahmen der Überkompensationskontrolle.   | Da der Soll-Ausgleich, der von dem vorläufigen Soll-Ausgleich abweicht, als ausgleichsfähig definiert wird (Zulässigkeit der Spitzabrechnung), entspricht der finanzielle Nettoeffekt, also das aus der auferlegten Verpflichtung resultierende Defizit, dem Soll-Ausgleich. | Jedes dritte GJ  |

Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlüssig durchzuführen. Am Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze.



(6) Vorlage der Berechnung über empfangene Ausgleichsleistungen

Die RVV erstellen jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Berechnung über die empfangenen Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. In der Berechnung ist der finanzielle Nettoeffekt im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auszuweisen. Die Berechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses aufzustellen und den seitens der Stadt hierzu befugten Personen zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Erhebt die Stadt nicht innerhalb von zehn Wochen Einwände gegen die Aufstellung, so gilt diese als genehmigt.

(7) Folgen bei Überschreitung zulässiger Ausgleichszahlungen

Im Falle, dass sich im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen in einem oder mehreren Jahren andeuten sollte, haben die RVV eine tatsächliche Überschreitung innerhalb des folgenden Jahres bis spätestens zum Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu kompensieren. Der Kompensationszeitraum beginnt mit dem Jahr der möglichen Überschreitung und endet mit erfolgreicher Kompensation, spätestens aber mit dem Ende dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten tatsächlichen Ausgleichsleistungen die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht überschreiten. Die Stadt Ravensburg stellt sicher, dass die RVV alle Maßnahmen ergreifen können, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

Misslingt die Kompensation und kommt es im Rahmen der finalen Überkompensationskontrolle am Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge, haben die RVV den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die RVV werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

(8) Anreizsystem

Nach den Vorgaben der Ziffer 7 der Anlage zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Durchführung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Zur Umsetzung der nachhaltigen Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots wird dieser Dienstleistungsauftrag daher mit dem **Anhang 3** um ein Anreizsystem gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 ergänzt. Die Stadt

und die RVV haben sich vor der Leistungserbringung über ein Anreizsystem zu verständigen, welches den o.g. Vorgaben der VO 1370/2007 entspricht. Der Anhang einschließlich künftiger Änderungen wird Bestandteil dieses Betrauungsakts. Ab dem Inkrafttreten des Betrauungsakts ist das Anreizsystem gemäß **Anhang 3** umzusetzen.

### **§ 3 Trennungsrechnung**

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts als beihilferechtlich maximal zulässige Ausgleichsleistungen bzw. für die Festlegung des (vorläufigen und endgültigen) Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Aufwendungen als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsgewährungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der RVV gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts dienen.

### **§ 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

#### **(1) Leistungsanpassungen unterhalb von +/- 8 %**

Die Stadt kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von den RVV zu gewährleistenden Verkehrsversorgung sind („Zusätzliche Verkehre“) oder Verkehre aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag herauszunehmen („Verringerung von Verkehren“). Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich.

Die Anpassung darf die Schwelle von +/- 8%, bezogen auf den Wert der Verkehrsleistung entsprechend des Fahrplanangebots nach § 1 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot ab 1. Januar 2023) nicht überschreiten.

Diese Regelung gilt auch für zusätzliche/verringerte Verkehre oder Qualitätsmerkmale aufgrund von Änderungen der Nahverkehrspläne. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet. Sollten sich die Änderungen der Qualitätsmerkmale nicht in einem Kostensatz festlegen lassen, verständigen sich die Parteien auf eine andere Anpassungsgröße.

Änderungen bzw. die Fortschreibung des einschlägigen Nahverkehrsplans der Stadt führen nicht automatisch zu Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

(2) Anpassungen von mehr als +/- 8 %

Soll auf Beschluss der Stadt zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung das Verkehrsangebot um mehr als 8% gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von den RVV nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des jeweiligen Soll-Ausgleichs einbezogen. Soll zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Beschluss der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als 8% erhöht werden, so wird zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich der bisherige Durchschnittszuschuss je Fahrplankilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darüber, haben die RVV die Ursachen darzulegen. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darunter, haben die RVV lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.

(3) Verfahren bei Änderungen nach Abs. 1 und 2

Die RVV haben im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Wunsch der Stadt im Vorfeld der Entscheidung über vor der Vornahme der Änderungen zu kalkulieren, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Absatz 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO 1370/2007 durch die beabsichtigte Änderung voraussichtlich ändern wird. Die RVV können auch der Stadt Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die RVV haben ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des voraussichtlichen Soll-Ausgleichs „finanziellen Nettoeffekts“ beizufügen. Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

## **§ 5 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen**

(1) Geltungsdauer

Die Betrauung erfolgt ab dem 1. Januar 2023 für eine Laufzeit von 4 Jahren und endet somit zum 31. Dezember 2026. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst früh befinden.

(2) Vorhaltung von Unterlagen

Die RVV halten alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vor.

- (3) Ersetzung sonstiger Rechtsakte  
Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt gegenüber den RVV, die die Finanzierung der Durchführung des ÖPNV auf den Linien gem. **Anhang 2** zum Gegenstand haben, soweit diese den Bestimmungen dieses Betrauungsakts widersprechen.
- (4) Salvatorische Klausel  
Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.
- (5) Verhandlungsgebot bei wesentlichen Änderungen  
Die Stadt und die RVV werden auf Verlangen eines an diesem Betrauungsakt Beteiligten über eine Anpassung des Betrauungsakts verhandeln, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerliche Grundlagen gegenüber dem Beginn der Laufzeit des Betrauungsakts erheblich geändert haben.
- (6) Aufhebungsmöglichkeit  
Die Stadt kann die Betrauung bestimmter Einzelpflichten oder Linien aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die RVV geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung unzumutbar macht. Tritt dieser Fall ein, werden die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach den Vorgaben des § 2 angepasst.

**Anhang:**

- Anhang 1 Qualitäts- und Quantitätsanforderungen
- Anhang 2 Linienplan und Fahrpläne
- Anhang 3 Anreizsystem
- Anhang 4 Entgelt On-Demand-Verkehr